Freie Hansestadt Bremen

Fortführung der Unterbringung / Hilfe für junge Volljährige bei Pflegekindern

Wenn es für ihre Entwicklung wichtig ist, können, junge Volljährige auch nach ihrem 18. Geburtstag Hilfen zur Erziehung erhalten und in Vollzeitpflege untergebracht werden.

Basisinformationen

Die Ziele einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege werden nicht kurzfristig erreicht. Wenn ein Pflegekind 18 Jahre alt wird, kann eine Hilfe fortgeführt werden. Damit soll verhindert werden, dass erreichte Fortschritte in der Entwicklung des jungen Volljährigen nicht gefährdet werden. Junge Volljährige erhalten Hilfen, solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensweise nicht ermöglicht.

Bei der Fortführung der Hilfe wird das bisherige Angebot fortgesetzt.

Die Fortführung der Hilfe muss vor dem 18. Geburtstag beantragt werden. Sie kann bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bewilligt werden. In Ausnahmefällen kann sie auch darüber hinaus bewilligt werden.

Voraussetzungen

Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach §27 SGB VIII.

Die Fortführung der Hilfe kann beantragt werden, wenn das Ende der Hilfe aufgrund der nahenden Volljährigkeit endet und/oder weil eine Fortführung zur Stabilisierung der Situation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen beitragen würde.

Ablauf

- Den Antrag auf Fortführung einer Hilfe stellen die Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen selbst.
- Die PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH berät und unterstützt sie dabei.

Zuständige Stellen

- **PiB- Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH**
  - +49 421 958820-0
  - Bahnhofstraße 28-31, 28195 Bremen
  - Website
  - info@pib-bremen.de

Online Services

- **Online Service Pflegekinderwesen**
  Der Online-Service „Pflegekinderwesen Digital“ ist ein digitaler Dienst für Bürger:innen, die sich für die Aufnahme eines Pflegekindes interessieren oder finanzielle Leistungen für ein Pflegekind beantragen möchten, welches bereits in der Familie lebt.

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Frist.

Rechtsgrundlagen

- § 41 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Weitere Informationen

- Startseite Adoption und Pflegekinderwesen
- Datenschutzinformation zum Onlinedienst "Pflegekinderwesen Digital"

Aktualisiert am 12.11.2025